

Grenzüberschreitende Scheidung



Dr. Hella Ranner, MEP

Scheiden tut weh - denn viele Paare gehen im Streit auseinander. Bei grenzüberschreitenden Scheidungen führt dies dann oft zu noch mehr Komplikationen wenn um die Frage geht, welches nationale Recht angewendet werden soll. Alleine im Jahr 2007 wurden innerhalb der EU 140.00 internationale Ehen geschieden.

Wir sprechen von einer grenzüberschreitenden Scheidung, wenn die Eheleute verschiedene Staatsangehörigkeiten haben oder sie zwar die gleiche Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch in einem anderen Land leben.

"Dieser Vorstoß soll keinesfalls in nationales Scheidungsrecht eingreifen, sonder Kriterien für die Gerichte liefern, welches nationale Recht im Streitfall anzuwenden ist". Diese Kriterien beziehen sich auf vier klare Anknüpfungspunkte: erstens das Recht des Landes, in dem das Paar aktuell lebt. Zweitens das Recht des Landes in dem das Paar längere Zeit gemeinsam gelebt hat. Dritter Anknüpfungspunkt ist die gemeinsame Staatsangehörigkeit und viertens gilt das Recht des Landes, dessen Gericht zugezogen wurde. Zusätzlich soll durch die Scheidungsverordnung das sogenannte 'Rechtsstreit-Shopping' vermieden werden, bei dem ein Ehepartner versucht, mehr Vorteile durch die Wahl eines für ihn oder sie günstigeren Gerichtsstandorts zu erlangen. Sollten sich die Ehepartner vorab auf ein nationales Recht geeinigt haben, kommt die Verordnung nicht zu tragen.

Dieser Vorschlag der Kommission steckte bis heute über mehrere Jahre im Rat fest, denn bei Familienrechtsfragen besteht Einstimmigkeitserfordernis und die Mitgliedsstaaten konnten keinen Kompromiss erlangen. Vor allem Schweden, welches über sehr liberale Scheidungsgesetze verfügt, wollte dies seinen Bürgern auch in Zukunft nicht verwehren. Zum Kontrast haben wir zum Beispiel Malta, in dem es gar keine Scheidung gibt!

Aus diesem Grund und nach Jahren mühsamen Verhandeln, hat die Justizkommissarin Viviane Reding politischen Mut und Entschlossenheit bewiesen und die historisch erste "verstärkte Zusammenarbeit" unter dem Lissabon-Vertrag eingeläutet. Vor rund zwei Jahren haben 11 Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich, einen Antrag gestellt, durch diese "verstärkte Zusammenarbeit" den Vorschlag der Kommission entgegen der ablehnenden Haltung anderer Mitgliedsstaaten für sich anzunehmen. Das Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit gilt als „ultima ratio“ und darf nur herangezogen werden, wenn der Rat die Fragestellung bereits behandelt hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass keine andere Lösung möglich ist. Weitere Mitgliedstaaten können sich den Vorschlägen innerhalb der verstärkten Zusammenarbeit jederzeit anschließen, so taten das drei weitere Mitgliedsstaaten im Falle der Scheidungsverordnung.

"Es ist sehr zu bedauern, das dies der Anfang des 'Europas der zwei Geschwindigkeiten' ist, was nichtsdestotrotz einem Stillstand vorzuziehen ist. Nun ist zu hoffen, dass die fehlenden EU Mitglieder doch noch die Vorteile in dem harmonisierten Scheidungsrecht sehen, und spät aber doch nachziehen werden!"